Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 6 Ausgegeben Danzig, den 2. Februar 1933

Inhalt:

16

Zweite Verordnung
betreffend Vermehrung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten.
Vom 17. 1. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 31 (G.Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. 6. 32 (G.Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1
Kurzarbeit

Zur Vermehrung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten, insbesondere zur Mehreinstellung von Arbeitnehmern oder zur Vermeidung der Entlassung von Arbeitnehmern kann und soll möglichst in allen Betrieben oder selbständigen Betriebsabteilungen eine Verkürzung der Arbeitszeit (Kurzarbeit) der Arbeitnehmer eingerichtet werden.

Falls der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer über die Einführung solcher Kurzarbeit keine Gesamtvereinbarungen (Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen) erzielen können, sind sowohl der Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmer, vertreten durch ihre gesetzlichen Arbeitnehmervertretungen in diesen Betrieben oder durch ihre wirtschaftlichen Vereinigungen berechtigt, den Schlichter (vgl. § 5 Abs. 1) anzurufen. Der Schlichter soll derartigen Anträgen auf Einführung von Kurzarbeit nach Maßgabe näherer im Schiedsspruche festzulegender Bedingungen grundsätzlich entsprechen, sofern nicht ganz besondere Gründe vorliegen, welche die Einführung von Kurzarbeit behindern.

In der Regel soll eine Verkürzung der Arbeitszeit bis auf 40 Stunden wöchentlich erfolgen; der Schlichter (§ 5 Abs. 1) kann jedoch auf Antrag des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer, vertreten durch ihre gesetzlichen Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben oder durch ihre wirtschaftlichen Vereinigungen eine über die Grenze der 40-stündigen wöchentlichen Arbeitszeit hinausgehende Kürzung der Arbeitszeit festsetzen.

Das Verfahren vor dem Schlichter regelt sich nach § 5 Abs. 2.

Als Arbeitnehmer gilt, wer nach dem Gesetz betreffend Errichtung von Arbeitnehmerausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 7. 31 (G.Bl. S. 670) als Arbeitnehmer anzusehen ist.

§ 2
Steuerbefreiung des Arbeitgebers

Der Senat kann Arbeitgebern Befreiung von der Lohnsummensteuer gewähren, sofern sie zur Entlastung des Arbeitsmarktes mittelbar oder unmittelbar beigetragen haben, insbesondere durch Einführung von Kurzarbeit; die Befreiung von der Lohnsummensteuer kann widerrufen werden, wenn diese Voraussetzung hierfür nicht mehr vorliegt.

§ 3
Kurzarbeiterlohn

Wird die Arbeitszeit auf Grund des § 1 verkürzt, so tritt eine entsprechende Kürzung des Lohnes oder Gehaltes der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer ein.

Alle von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer haben Anspruch auf Gewährung von Kurzarbeiterunterstützung entspr. § 21 des Erwerbslosenfürsorgegesetzes vom 28. 3. 22 in der Fassung

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 2. 1933.)

vom 13. 2. 31 (G.Bl. S. 29) und vom 2. 12. 32 (G.Bl. S. 826); die zur Durchführung der Kurzarbeit neu eingestellten Arbeitnehmer, welche ebenfalls von der Kurzarbeit betroffen werden, haben den gleichen Anspruch.

§ 4

Außerkrafttreten tarifvertraglicher Bestimmungen

In Kraft befindliche Gesamtvereinbarungen können zwecks Durchführung von Kurzarbeit entsprechend § 1 mit einmonatlicher Frist zum Monatsende aufgekündigt werden, wenn sie keine Bestimmungen über Einrichtung von Kurzarbeit enthalten.

§ 5

Schlichter

Soweit nach vorstehenden Bestimmungen eine Abänderung bestehender oder der Abschluß neuer Gesamtvereinbarungen, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung des Lohnes der mit Kurzarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erforderlich erscheint, erfolgt die Hilfeleistung zum Abschluß derselben (§ 7 des Gesetzes über das Schlichtungswesen) durch einen oder mehrere vom Senat zu bestellende Schlichter.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Schlichtungswesen vom 4. 2. 30 (G.Bl. S. 49) mit der Maßgabe, daß ein neues Schlichtungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag auch während der Geltungsdauer einer Gesamtvereinbarung eingeleitet werden kann, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

§ 6

Erschwerung von Überstunden

Überstunden bedürfen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes, außerdem ist für jede Arbeitsstunde über die 48-stündige wöchentliche oder 96-stündige zweiwöchentliche Arbeitszeit hinaus dem Arbeitnehmer ein Überstundenzuschlag von mindestens 25 v. H. des normalen Stundenlohnes oder Gehaltes zu bezahlen, wenn nicht durch eine Gesamtvereinbarung oder durch verbindlichen Schiedsspruch der Schlichtungsbehörden oder durch schriftlichen Einzelarbeitsvertrag andere Überstundenzuschläge festgesetzt sind. Der Senat kann nähere Bestimmungen darüber erlassen, für welche Sonderarbeitnehmer dieser Anspruch auf Überstundenzuschlag nicht gilt.

§ 7

Genehmigungspflicht für neu aufzustellende Maschinen und Apparate

Maschinen und Veränderungen der Betriebseinrichtungen sowie Apparate, die geeignet sind, die Zahl der Arbeitnehmer in einem Betriebe zu verringern, bedürfen zu ihrer Inbetriebnahme der Genehmigung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes. Die Genehmigung kann mit Bedingungen verbunden werden.

Will das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt die Genehmigung nicht erteilen, so entscheidet über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung ein ständiger Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus zwei Vertretern des Senats, zwei Vertretern der Handelskammer und je einem Vertreter der Handwerkskammer und der Interessenvertretung der Landwirtschaft sowie einem Vertreter der Arbeitnehmer. Für jedes der gewählten Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Den Vorsitzenden des Ausschusses bestimmt der Senat. Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt die Genehmigung als erteilt.

Die Genehmigung soll nicht versagt werden, wenn die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der ausländischen Industrie in Frage gestellt ist.

Das Verfahren und die Entscheidungen über die Erteilung und Versagung der Genehmigung sind gebühren- und stempelfrei.

§ 8

Strafbestimmungen

Wer es unternimmt, durch wissentlich unrichtige Angaben die in § 2 aufgeführten Erleichterungen zu erlangen, wird mit Geldstrafe bis zu 6000 Gulden oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, sofern nicht nach den geltenden Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist. Wer den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Gulden oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft; gleichzeitig ist auf die Einziehung der Maschinen oder Apparate zu erkennen ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter oder einem der Teilnehmer gehören; im Wiederholungsfalle kann auf Untersagung der Fortführung des Betriebes erkannt werden.

War bei Vergehen gegen die Arbeitszeitbestimmungen der Täter bereits einmal wegen Zuwiderhandlung gegen die Arbeitszeitbestimmungen rechtskräftig verurteilt, so tritt im Wiederholungsfalle,

falls die Straftat vorsätzlich begangen wird, Geldstrafe von 100 bis 3000 Gulden, im Unvermögensfalle Gefängnisstrafe ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat 3 Jahre verflossen sind.

§ 9

Durchführungsbestimmungen

Der Senat kann zur Durchführung dieser Verordnung Rechts- und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen; er kann auch ergänzende Vorschriften erlassen, soweit er dies für erforderlich hält, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten vom 2. Dezember 1932 (G. Bl. S. 825) außer Kraft.

Danzig, den 17. Januar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

17

Rechtsverordnung
betr. Hefefabriken. Vom 13. 1. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 23 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Errichtung und Inbetriebsetzung von Fabriken zur Herstellung von Hefe bedarf der Genehmigung des Senats. Der Senat soll die Genehmigung versagen, wenn kein Bedürfnis vorliegt.

§ 2

Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Januar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe von 100 bis 3000 Gulden, im Unvermögensfalle Gefängnisstrafe ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat 3 Jahre verflossen sind.

§ 9

Durchführungsbestimmungen

Der Senat kann zur Durchführung dieser Verordnung Rechts- und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen; er kann auch ergänzende Vorschriften erlassen, soweit er dies für erforderlich hält, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zur Beschaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten vom 2. Dezember 1932 (G. Bl. S. 823) außer Kraft.

Danzig, den 17. Januar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

17

Rechtsverordnung

betr. Hefefabriken. Vom 13. 1. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 43 und 33 des Ermächtigungsgesetzes vom 14. September 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Errichtung und Außerbetriebsetzung von Fabriken zur Herstellung von Hefe bedarf der Genehmigung des Senats. Der Senat soll die Genehmigung versagen, wenn kein Bedürfnis vorliegt.

§ 2

Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Januar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.